



EINWOHNERGEMEINDE THURNEN

Bahnhofstrasse 50, 3127 Mühlethurnen
Tel. 031 809 07 31
www.thurnen.ch / e-mail: info@thurnen.ch

154.1 / CMI 443

Einwohnergemeinde Thurnen

Gebührenreglement 2024

24.06.2024

Inhalt

Gebührenreglement	3
1. Allgemeines	3
1.1. Gegenstand	3
1.2. Bemessung.....	3
1.3. Gebührenschuldner	4
1.4. Erhebung	4
2. Gebührenbereiche.....	5
2.1. Personen-, Familien-, Erbrecht.....	5
2.2. Einwohnerkontrolle.....	6
2.3. Ortspolizeiwesen.....	6
2.4. Bauwesen	8
2.5. Steuerwesen	10
2.6. Datenschutz.....	10
2.7. Verschiedenes	10
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Gebührentarif.....	13

Wenn nicht anders möglich wird die männliche Schreibweise verwendet. Die Bestimmungen gelten für alle Personen.

Gebührenreglement

1. Allgemeines

1.1. Gegenstand

Grundsatz	Artikel 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen. ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten. ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.
-----------	--

1.2. Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit	Artikel 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal). ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen. ³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
Bemessungsarten	Artikel 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen. ² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.
Gebühren nach Aufwand	Artikel 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten. ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt: a) für normale Verwaltungstätigkeit Aufwandgebühr I b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert Aufwandgebühr II ³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten. ⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren	Artikel 5 <p>¹ Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.</p> <p>² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es wird vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen (Stand 01.2024 = 106.4 Punkte).</p>
------------------	---

1.3. Gebührenschuldner

Artikel 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4. Erhebung

Erläss der Gebühren	Artikel 7 <p>Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.</p>
Inkasso	Artikel 8 <p>¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p>² Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.</p> <p>³ Beahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p>⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.</p>
Kostenvorschuss	Artikel 9 <p>Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.</p>
Benachrichtigung	Artikel 10 <p>Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>

Fälligkeit	Artikel 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Artikel 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Artikel 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Artikel 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

2. Gebührenbereiche

2.1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Artikel 15	
	¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnungszeugnis	Aufwandgebühr II
	⁴ Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr I
	⁵ Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 30.00
	⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Artikel 559 ZGB	CHF 30.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁸ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	⁹ Vorsorgeauftrag nach Artikel 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00

2.2. Einwohnerkontrolle

Artikel 16

¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (NAV, BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (EV GebV-AIG BSG 122.26)

Artikel 17

¹ Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr II

² Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gemäss Artikel 28 Absatz 3 KBüG (BSG 121.1)

Aufwandgebühr II
reduziert um 50 %

³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Artikel 28 Absatz 3 KBüG (BSG 121.1)

kostenfrei

Artikel 18

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr zwischen CHF 10.00 und CHF 20.00 für das Ausstellen von Lebensbescheinigungen im Gebührentarif fest.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr zwischen CHF 10.00 und CHF 20.00 für Adressauskünfte an juristische Personen im Gebührentarif fest.

2.3. Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Artikel 19

¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebühren gemäss Artikel 32 ff.

² Stellungnahme zur

- a) Erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
- b) Übertragung einer Betriebsbewilligung
- c) Erteilung einer Einzelbewilligung
- d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr II

³ Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

⁴ Vorläufige Schliessung eines Betriebs

Aufwandgebühr II

Prostitutionsgewerbe	Artikel 20		
	¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG, BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden		Gebühren gemäss Artikel 32 ff.
	² Stellungnahmen zu Bewilligungsgesuchen gemäss Artikel 18 Absatz 2 PGG (BSG 935.90)		Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Artikel 12 Absatz 1 PGG (BSG 935.90)	CHF	jährlich 200.00
Geldspiel und Handel und Gewerbe	Artikel 21		
	¹ Kontrolle von Kleinspielen gemäss Artikel 13 KGSG (BSG 935.52)		Aufwandgebühr II
	² Erstellen eines Mitberichts gemäss Artikel 16 Absatz 2 HGV (BSG 930.11)		Aufwandgebühr II
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Artikel 22		
	¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag), einmalige Grundgebühr	CHF	50.00
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag	CHF	2.00
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt ohne Grundgebühr	CHF	300.00
	⁴ Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden		kostenlos
Leumundszeugnis	Artikel 23		
	Leumundszeugnis	CHF	20.00
Fundbüro	Artikel 24		
	Herausgabe von Fundgegenständen		kostenlos
Hundetaxe	Artikel 25		
	¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes (BSG 916.31)		
	² Taxpflichtig sind Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.		
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 50.00 und CHF 200.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.		
Exmission	Artikel 26		
	Beizug für Exmission gemäss Artikel 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV, BSG 222.100)		Aufwandgebühr I

2.4. Bauwesen

2.4.1. Baugesuche und Voranfragen

Eingabe ins System eBau	Artikel 27 Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren Gesuchsteller	Aufwandgebühr I
Vorläufige, formelle Prüfung	Artikel 28 1 Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit 2 Profilkontrolle 3 Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II CHF 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Artikel 29 1 Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel 2 Rückweisung zur Verbesserung 3 Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II CHF 50.00 Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Artikel 30 1 Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
Gemeinde = Baubewilligungsbehörde	2 Publikation, pro Publikationsauftrag 3 Mitteilung an die Nachbarn, pro Brief 4 Einigungsverhandlung 5 Bauentscheid 6 Weitere Bewilligungen a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung, BSG 154.21) c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz f) Energietechnischer Massnahmenachweis g) Wasseranschluss h) Elektrizitätsanschluss i) Anschluss Gemeinschaftsantennenanlagen	CHF 50.00 CHF 50.00 Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II CHF 50.00 Gleiche Gebühr wie Kanton CHF 50.00 CHF 50.00 Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II CHF 50.00 CHF 50.00 CHF 50.00

Beratung und Antragstellung	Artikel 31 1 Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II	
Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde	2 Teilnahme an Einigungsverhandlungen	Aufwandgebühr II	
	3 Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II	
	4 Amtsberichte	Gemäss Art. 30 Abs. 7 Gebührenreglement	
	5 Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Voranfragen (gemäss eBau Möglichkeiten)	Aufwandgebühr II	
Projektänderungen / Verlängerungen	Artikel 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch	
Vorzeitige Baubewilligung	Artikel 33 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF	50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Artikel 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II	
2.4.2. Baukontrolle			
Baubeginn	Artikel 35 Anzeige des Baubeginns im Lastenausgleichsverfahren	CHF	50.00
Kontrollen	Artikel 36 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Kontrolle Versickerungsanlage, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II	
Massnahmen	Artikel 37 Baupolizeiliche Massnahmen, Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II	

2.4.3. Weitere Aufwendungen

Planung	<p>Artikel 38</p> <p>Ausgelöst durch ein Bauvorhaben Erarbeiten oder Abändern</p> <p>a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrags)</p>	<p>Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II</p>
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<p>Artikel 39</p> <p>Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)</p>	<p>Aufwandgebühr II</p>
2.5. Steuerwesen		
Veranlagung	<p>Artikel 40</p> <p>¹ Steuerregister, Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Artikel 153 Absatz 2 Steuergesetz (StG, BSG 661.11)¹</p> <p>² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation</p>	<p>Aufwandgebühr II Aufwandgebühr I</p>
Amtliche Bewertung	<p>Artikel 41</p> <p>¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)</p> <p>² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge</p>	<p>CHF 10.00 Aufwandgebühr I</p>

2.6. Datenschutz

<p>Artikel 42</p> <p>Auszug und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz</p>	<p>gebührenfrei</p>
--	---------------------

2.7. Verschiedenes

Nachschlagen	<p>Artikel 43</p> <p>Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern / Erstellen von Abschriften</p>	<p>Aufwandgebühr I</p>
--------------	---	------------------------

¹ Vgl. Taxinfo-Beitrag unter <https://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Auskunft+aus+dem+Steuerregister>

Schreiberei	Artikel 44 Abfassen von Gesuchen und Eingaben sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Artikel 45 Versicherungsausweis – Duplikat	Gemäss Weisung Amt für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Artikel 46 Zahlungserinnerung Mahnung Verfügung	gebührenfrei CHF 20.00 Aufwandgebühr II
Maschinen, Materialien, Mobilen, Fahrzeuge	Artikel 47 ¹ Die Gebühren für die Benützung von Maschinen, Materialien, Mobilen und Fahrzeuge werden aufgrund der tatsächlichen Kosten berechnet (Vollkostenrechnung). ² Der Gemeinderat erlässt in einem Gebührentarif (Verordnung) die Gebühren für die einzelnen Kategorien.	

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Artikel 48 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.	
Übergangsbestimmung	Artikel 49 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	

Inkrafttreten

Artikel 50

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01.08.2024 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf, insbesondere

- das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Mühlethurnen 2013 vom 03.06.2013
- das Reglement über die Hundetaxen vom 03.06.2013
- die Gebührenverordnung über die Hundetaxen vom 17.10.2013

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat das Gebührenreglement 2024 am 24.06.2024 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE THURNEN

sign.

sign.

Urs Haslebacher
Gemeindepräsident

Pia Schmocker
Gemeindeschreiberin

Auflagebescheinigung

Das Gebührenreglement ist vom 24.05.2024 – 24.06.2024 (30 Tagen vor der Gemeindeversammlung) bei der Gemeindeverwaltung Thurnen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburg vom 23.05.2024 publiziert.

Pia Schmocker, Gemeindeschreiberin

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
24.06.2024	01.08.2024	Erlass	Erstfassung
27.08.2024	01.08.2024	Gebührentarif, Hundetaxe	Korrektur Schreibfehler

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	24.06.2024	01.08.2024	Erstfassung
Gebührentarif, Hundetaxe	27.08.2024	01.08.2024	Korrektur Schreibfehler

Gebührentarif

Gestützt auf Artikel 47 des Gebührenreglements der Gemeinde Thurnen vom 24.06.2024 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif

1. Aufwandgebühr I	pro Stunde	CHF	75.00
2. Aufwandgebühr II	pro Stunde	CHF	120.00
3. Fotokopien s/w (durch Verwaltungspersonal)	pro Seite	CHF	1.00
4. Fotokopien farbig (durch Verwaltungspersonal)	pro Seite	CHF	2.00
5. Auto-Spesen	pro km	CHF	0.70
6. Hundetaxe	Pro Hund/Jahr	CHF	65.00
7. Lebensbescheinigung	Pro Bestätigung	CHF	15.00
8. Adressauskünfte an juristische Personen	Pro Auskunft	CHF	10.00

Vermietung von Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge

Die Kosten für Maschinen und Fahrzeuge werden nach Anschaffungspreis, Kapitalkosten und Lebensdauer pro Stunde berechnet (Basis Maschinenkosten Agroscope).

Die Kosten für Materialien und Mobilien werden nach Anschaffungspreis, Kapitalkosten und Lebensdauer berechnet.

Eine Übersicht über sämtliches Material, welches gemietet werden kann, wird jährlich im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburg publiziert (Ausnahme Material der Feuerwehr).

Feuerwehr

Material	Ansatz	Gebühr
Spezialanhänger inkl. Zugfahrzeug ohne Verbrauchsmaterial	Pro Einsatz / Tag	CHF 200.00
Verrechnungsbasis von Verbrauchsmaterial		Kostendeckende Einkaufspreise zzgl. Max. 20 % Gemeinkosten
Klein-/Verbrauchsmaterial und Entsorgungsgebühren (Einsätze Stufe 1)	Pauschal pro Einsatz	CHF 50.00
Klein-/Verbrauchsmaterial und Entsorgungsgebühren (Einsätze Stufe 2)	Pauschal pro Einsatz	CHF 200.00
Klein-/Verbrauchsmaterial und Entsorgungsgebühren (Einsätze Stufe 3)	Pro Einsatz	Nach Aufwand
Motorspritzen, Schmutzwasserpumpen gross	Pro Einsatz / Tag	CHF 100.00
Stromaggregate, Kleinwasserpumpen, Wassersauger		CHF 50.00
Wärmebildkamera		CHF 80.00
Hochleistungslüfter		CHF 80.00
Beleuchtungsmaterial (Modul)		CHF 80.00
Einsatzleit-/Samariterzelt		CHF 100.00
Löschmittel (Schaum / Pulver / CO2)	Anzahl	Nach Aufwand
Atemschutzgerät (inkl. Retablierung)		CHF 50.00
Retablierung, Reinigung, Reparatur von eingesetztem Material	Pro Stunde	CHF 30.00
Angemessene Verpflegung gem. Anordnung der Einsatzleitung		Nach Aufwand
Herausgabe und Rückgabe von Material für Dritte	Pro Stunde	CHF 30.00

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01.08.2024 in Kraft.

Der Gemeinderat genehmigt diesen Gebührentarif am 02.07.2024.

GEMEINDERAT THURNEN

sign.

sign.

Urs Haslebacher
Gemeindepräsident

Pia Schmocker
Gemeindeschreiberin

Der Beschluss des Gemeinderats und das Inkrafttreten wurde am 11.07.2024 im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburg publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

Pia Schmocker, Gemeindeschreiberin